Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2597

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Holzstatistik

— Drucksache V/2180 —

A. Bericht des Abgeordneten Saxowski

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 1967 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, dem Innenausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

II.

Erhebungen über den Holzeinschlag sowie über Bestände und Bestandsveränderungen an Rohholz und Erzeugnissen der Holzbearbeitung wurden seit 1949 in der Forst- und Holzwirtschaft durchgeführt und seit 1959 durch Rechtsverordnungen geregelt, zuletzt durch die am 31. Dezember 1967 abgelaufene Verordnung vom 15. Dezember 1964. Das Gesetz soll an die Stelle der Verordnung treten, weil die Ergebnisse der Statistik auf unbegrenzte Dauer dringend notwendig sind.

Statistische Ergebnisse über den Holzeinschlag in den Forsten sowie über Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen der Holzbearbeitung in den Produktionsbetrieben sind wichtige Arbeitsunterlagen für die Behörden des Bundes und der Länder. Insbesondere liefern die statistischen Erhebungen Unterlagen zur Aufstellung und Beobachtung des jährlichen Programms für den Holzeinschlag und sind für die Planung der nicht liberalisierten Einfuhren erforderlich, da etwa 40 % des Holzbedarfs durch die Einfuhren gedeckt werden müssen. Die Ergebnisse dienen durch die Darlegung der zahlenmäßigen Zusammenhänge zwischen Erzeugung, Nachfrage, Vorratshaltung und Einfuhr ferner dazu, Kenntnisse über den Wirtschaftsablauf zu gewinnen. Diese sind für die Anwendung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur Sicherung der Holzversorgung eine Voraussetzung für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen vor allem bei Handelsverträgen mit den Ostblockstaaten, die als Holzlieferanten an Bedeutung gewinnen. Schließlich erfordern supranationale und internationale Verpflichtungen eine Fortsetzung dieser Erhebungen.

Die Statistik soll im wesentlichen in dem gleichen Umfang und in derselben Form wie bisher durchgeführt werden.

Dabei sollen die staatlichen, kommunalen und privaten Forstbetriebe vierteljährlich — bisher monatlich — ihren Einschlag und ihre Veräußerung an Rohholz melden. In die Statistik wird nur ein relativ kleiner Teil der Forstbetriebe — höchstens 10 000 (das sind weniger als 2 % der Betriebe) — einbezogen.

Bei den Erhebungen in den Betrieben der Holzbearbeitung handelt es sich ebenfalls um eine Repräsentativstatistik. Die Meldepflicht erstreckt sich vierteljährlich auf Zugänge, Abgänge und Bestände an einzelnen Erzeugnissen bei Sägewerken, Furnierwerken, Sperrholzwerken, Spanplattenwerken und Holzfaserplattenwerken.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen, ob nicht von Erhebungen in der Holzwirtschaft zur Vermeidung von Doppelstatistiken abzusehen sei, da nach dem Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhautpgewerbe

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ebenfalls Angaben über Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes in Herstellerbetrieben erhoben würden. Nach Auffassung der Bundesregierung stellen die Erhebungen in der Holzwirtschaft keine Doppelerhebungen dar. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung dargelegt, es handele sich bei der Holzstatistik um Zugänge, Abgänge und Bestände, während in der Industriestatistik nur die Produktion erfragt werde. Nur zu Kontrollzwecken seien Angaben über die Produktion, die nach der Industriestatistik erhoben würden, auch in dem Erhebungsbogen der Holzstatistik enthalten. Außerdem sei sichergestellt, daß die beiden Erhebungen zu den gleichen Terminen durchgeführt würden, so daß es sich nur um die gleichzeitige Eintragung jeweils einer Position in zwei Vordrucke handele.

Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, daß auf die Angaben über Zugänge und Bestände an Rohholz verzichtet werden sollte. Die Bundesregierung hat sich dieser Auffassung insbesondere wegen der großen Auslandsabhängigkeit und des hohen Anteils der Staatshandelsländer an den Einfuhren (etwa 45 %) nicht angeschlossen.

III.

Bei den Ausschußberatungen hat sich der Ausschuß bezüglich der Frage des Bundesrates, ob das Gesetz überhaupt notwendig sei, der Gegenäußerung der Bundesregierung angeschlossen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine einwandfreie Statistik über die Forst- und Holzwirtschaft unentbehrlich ist.

Der Ausschuß schloß sich einem Vorschlag des mitberatenden Innenausschusses an, einen neuen Absatz 2 a einzufügen, um die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes dem Gesetz über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen anzugleichen. Im übrigen nahm der Ausschuß das Gesetz in der Fassung der Regierungsvorlage an.

Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 GO einen eigenen Bericht vorlegen.

Bonn, den 16. Februar 1968

Saxowski
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2180 — mit der Maßgabe, daß nachstehender § 2 a eingefügt wird:

„§ 2 a

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einstellung von Erhebungen, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, anzuordnen,
2. anzuordnen, daß die Erhebungen nach § 2 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen

Bonn, den 16. Februar 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Saxowski**
Vorsitzender	Berichterstatter